

4. Gründe für die Fällung:

- von einem Baum gehen Gefahren für Personen oder Sachen aus und keine andere zumutbare Möglichkeit der Gefahrenabwehr ist gegeben § 6 Abs. 1 Nr. 1
Begründung der Gefährdung, ggf. Beifügung einer fachlichen Stellungnahme:

- der Baum hat die natürliche Altersgrenze erreicht / überschritten, ist krank und seine Erhaltung ist mit zumutbarem Aufwand nicht möglich § 6 Abs. 1 Nr. 2

- aufgrund von bauplanungsrechtlichen Vorschriften besteht ein Anspruch auf Nutzung und dieser Anspruch kann die Erhaltung des Baumes nicht oder nur unter unzumutbaren Einschränkungen oder Veränderungen der Lage des Baukörpers verwirklicht werden § 6 Abs. 1 Nr. 3

- die Erhaltung des Baumes ist für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden und es kann auf zumutbare Weise keine Abhilfe geschaffen werden § 6 Abs. 1 Nr. 4

- einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes müssen im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden (Pflegehieb) wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen § 6 Abs. 1 Nr. 5

- sonstige Gründe:

5. Zeitpunkt:

Die Erlaubnis darf nur in der Zeit von September bis März verwirklicht werden. Sollte das Fällen des beantragten Baumes / der beantragten Bäume in einem anderen Zeitpunkt erfolgen, muss dies ausführlich begründet werden:

